Deutschland-Wisconsin-Pakt

Kaiser Friedrich IV. von Preußen 19. Juli 1920





Zwischen den Parteien

Das **Deutsche Kaiserreich** auch im Folgenden bezeichnet als "**Deutsches** Reich"

Das Königreich Wisconsin, im Folgenden "Wisconsin"

Gemeinsam im nachfolgenden Vertrag bezeichnet als "Die Staaten", "Die Parteien"

Vertragssignatur:
DE-D1B6AA043F8E2B72BFE19B67F2370C7A

Allgemeines

§1 Gültigkeit

§2 Vertragliche Gültigkeit

- (1) Der nachfolgende Vertrag ist gültig, bis von allen Vertragsparteien ein Abkommen zur Aufhebung des Abkommens aufgesetzt und unterschrieben wird.
- (2) Dieser Vertrag ordnet sich den nationalen Verfassungen und Rechtsprechungen unter.
- (3) Entscheidungen im Zuge dieses Abkommens müssen von der Mehrheit der Vertragsmitglieder bewilligt werden.
- (4) Die Bezeichnung der Staaten entspricht deren Namen zum Zeitpunkt der erstmaligen Unterzeichnung.
- (5) Nur rechtmäßige Nachfolger der Staaten haben das Recht, die Mitgliedschaft ihres Vorgängers im Vertrag fortzuführen, ohne zu unterzeichnen.
- (6) Dies bedeutet jedoch auch die damit einhergehende vollständige Anerkennung des gesamten Inhalts.
- (7) Jeder Staat muss souverän sein, um zu unterzeichnen.

§3 Rechtmäßiger Nachfolger

Rechtmäßiger Nachfolger ist, wer durch die Mitglieder des Kaiserpakts als dieser anerkannt wird.

Militärische Vereinbarungen

§4 Nichtangriffspakt

- (1) Beide Parteien sichern sich zu, gegen den anderen keine militärischen Handlungen zu unternehmen, sofern diese nicht vom Kaiserpakt vorgeschrieben werden.
- (2) Zudem sichern sich die Vertragsparteien zu, keine militärischen Handlungen gegen den anderen zu unterstützen.
- (3) Das Finanzieren und anderweitige Voranbringen derartiger Operationen fällt ebenfalls unter diese Regelung.

§5 Defensivabkommen

- (1) Beide Parteien sichern sich zu, den anderen im Falle nicht eindeutig und beinahe ausnahmslos selbstverschuldeter Verteidigungsmaßnahmen aktiv zu unterstützen.
- (2) Dies beinhält die Erhebung umfangreicher Sanktionen gegen die angreifende Nation.

§6 Weitere militärische Verpflichtungen

Beide Parteien sind nicht gezwungen, den anderen in anderweitigen militärischen Situationen zu unterstützen.

Vereinbarungen bezüglich weiterer Abkommen

§7 Waffenkontrollgesetz

- (1) Das Deutsche Reich hebt die Gültigkeit des Waffenkontrollgesetzes für Wisconsin ausnahmslos auf und genehmigt ihnen, die Garantie dahingehend rückgängig zu machen.
- (2) Im Kriegsfall, ungeachtet des Grundes und der Eigenbeteiligung an der Kriegserklärung, garantiert das Deutsche Reich Wisconsin mit kostenlosen Waffen und kostenloser Munition einmalig zu versorgen.

§8 Karibischer Pakt

Das Deutsche Reich willigt ein, die Insel Bermuda zu entmilitarisieren und unter gemeinsame Verwaltung zu stellen.

§9 Handel magischer Waffen

Das Deutsche Reich willigt ein, den Handel mit magischen Waffen und anderen magischen Gütern für Wisconsin zu arrangieren, aufgrund des Waffenkontrollgesetzes mit Keosu Teikoku jedoch nicht selbst zu vollziehen.